

**Sitzungsvorlage Nr. VII/656
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

24.04.2008

Betreff: Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009
gemäß § 2 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

FB/Az.: I / 39.063-01

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 wird mit 8 Mitgliedern besetzt.
2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 gewählt:

- **für die CDU Fraktion:**

ordentliche Mitglieder:

persönliche Stellvertreter:

- für die Wir-Fraktion:

ordentliche Mitglieder:

persönliche Stellvertreter:

- für die SPD-Fraktion:

ordentliches Mitglied:

persönlicher Stellvertreter:

- für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:

ordentliches Mitglied:

persönlicher Stellvertreter:

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Rat in entsprechender Anwendung der §§ 57 und 58 Gemeindeordnung (GO) einen Wahlausschuss zu bilden, der nach § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht. Außerdem soll nach § 6 Abs.1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für jeden Beisitzer des Wahlausschusses ein Stellvertreter gewählt werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des KWahlG ist es zunächst vorrangige Aufgabe des Wahlausschusses, **spätestens** acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode (also 20. Februar 2009) das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. In der Sitzungsvorlage VII/657 wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, durch Satzung die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 2009 von 32 auf 26 (**wie bisher**) zu reduzieren. Soweit der Gemeinderat diesem Satzungsentwurf und damit der vorgesehenen Reduzierung zustimmt, wären für die Kommunalwahl 2009 **dreizehn** Direktwahlbezirke zu bilden.

II. Bildung des Wahlausschusses

1. Wahlausschuss Kommunalwahl 2004

Der für die Kommunalwahl 2004 gebildete Wahlausschuss bestand aus **acht** Beisitzern. Im gehörten folgende Personen an:

- **von der CDU Fraktion:**

Mitglieder:

Josef Rottmann
Franz-Josef Schulze Baek
Ulrich Vollmer
Alfons Völker
Christa Hassler
Ulrich Wessendorf

Stellvertreter:

Klaus Löchtefeld
Heinrich Pier
Winfried Tegethoff
Bruno Schulkorff
Heinrich Beckmann
Werner Becker

- **von der SPD-Fraktion:**

Mitglied:

Günter Obstarek

Stellvertreter:

Theo Henken

- **von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:**

Mitglied:

Klaus Hens

Stellvertreter:

Hermann Reints

2. Besetzung des Wahlausschusses

Sofern die Anzahl von acht Ausschussmitgliedern beibehalten werden soll und die Besetzung nach dem förmlichen D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (vgl. § 50 Abs. 3 GO) erfolgt, würde sich unter der Voraussetzung, dass alle Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend sind und sie jeweils für ihren Fraktionsvorschlag stimmen, folgende Sitzungsverteilung ergeben:

- 5 Sitze für die CDU-Fraktion
- 2 Sitze für die WIR-Fraktion
- 1 Sitz für die SPD-Fraktion

Bei einer Ausschussbesetzung nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren würde bei einer Ausschussstärke von 8 Mitgliedern die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen leer ausgehen.

Anders würde sich jedoch der Sachverhalt darstellen, wenn der Wahlausschuss mit insgesamt 10 Mitgliedern besetzt würde. In diesem Falle würde sich folgende Verteilung ergeben:

- 6 Sitze für die CDU-Fraktion
- 2 Sitze für die WIR-Fraktion
- 1 Sitz für die SPD-Fraktion

Für den 10. Sitz im Ausschuss würde sich für **alle** Fraktionen die gleiche Höchstzahl ergeben. In diesem Falle entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat (§ 50 Abs. 3 Satz 4 GO).

3. Vorschlag zur Besetzung des Wahlausschusses

In Anbetracht der zuvor geschilderten Sachlage wird vorgeschlagen:

- a) den Wahlausschuss mit insgesamt **acht** Beisitzern zu besetzen und
- b) sich auf einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** aller vier Fraktionen zu einigen mit der Maßgabe, dass folgende Sitzverteilung vorgenommen wird:
 - 4 Sitze für die CDU-Fraktion
 - 2 Sitze für die WIR-Fraktion
 - 1 Sitz für die SPD-Fraktion
 - 1 Sitz für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion.

Für die Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag ist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder erforderlich.

4. Sonstige Informationen

- a) Falls dem Wahlausschuss auch sachkundige Bürger angehören sollen, darf die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO).
- b) Anzumerken ist noch, dass gem. § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht Mitglied (und stellvertretendes Mitglied) des Wahlausschusses sein können. Gegebenenfalls müsste zu gegebener Zeit eine Ersatzwahl erfolgen.
- c) Nach § 2 Abs. 2 KWahlG ist der Bürgermeister Wahlleiter für das Gebiet der Gemeinde. Der Bürgermeister kann im Falle seiner Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab der Aufstellung nicht mehr Wahlleiter sein. An seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter.
- d) Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 KWahlG kann ein Wahlleiter (Bürgermeister) auf sein Amt als Wahlleiter verzichten; an seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Bürgermeister Niehues hat bereits schriftlich auf das Amt als Wahlleiter verzichtet. Wahlleiter ist somit kraft gesetzlicher Regelung der allgemeine Vertreter im Amt. Stellvertretender Wahlleiter ist demzufolge der Verhinderungsvertreter, Herr Isfort.

III. Zuständigkeit

Für die Bildung des Wahlausschusses ist der Gemeinderat zuständig. Eine Vorberatung in dieser Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss ist nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl nicht vorgesehen.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister